

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 01.07.2015
Dezernat VI	Amt Amt 61	Öffentlichkeitsstatus öffentlich

I N F O R M A T I O N

I0174/15

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	14.07.2015	nicht öffentlich
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	27.08.2015	öffentlich
Stadtrat	03.09.2015	öffentlich

Albert-Vater-Straße Auffahrt Magdeburger Ring

In der Sitzung des Stadtrates am 19.03.2015 wurde mit dem Antrag A0027/15 der Oberbürgermeister gebeten zu prüfen, wie eine mögliche Auffahrt auf den Magdeburger Ring in südlicher Richtung von der Albert-Vater-Straße aus gestaltet werden kann.

Die Information wird unabhängig von der weiteren verwaltungsseitigen Behandlung des Bauabschnitts 4 der 2. Nord-Süd-Verbindung der Straßenbahn eingebracht. Die Planunterlagen zum Bauabschnitt 4 befinden sich im Planfeststellungsverfahren.

Die Verwaltung hat die mit dem Prüfauftrag verbundenen Sachzusammenhänge geordnet, in einen Gesamtzusammenhang geführt und bewertet.

Im Ergebnis der Prüfung ist festzuhalten, dass aufgrund der gesamtverkehrlichen Bewertungen zum Verkehrssystem, der stadträumlichen, städtebaulichen, freiraumplanerischen wie auch immissionsschutzseitigen Aspekte sowie mit Blick auf die konkreten stadträumlichen Gegebenheiten vor Ort keine grafische Gegenüberstellung von Varianten einer Auffahrt auf den Magdeburger Ring im Bereich eines sogenannten „Süd-West-Ohrs“ erfolgte, da für die Anlage einer Auffahrt sowie ggf. einer Abfahrt an dieser Stelle kein Bedarf besteht.

Mit nachfolgenden Argumenten wird die Beibehaltung der bestehenden verkehrlichen Lösung begründet:

- nicht gegebene verkehrliche Erforderlichkeit

In Ergänzung zu den detaillierten Aussagen zu dieser Thematik, die dem Stadtrat mit Stellungnahme S0015/14 vorgelegt worden sind, wird hiermit wie folgt berichtet.

Die Auf- und Abfahrt Albert-Vater-Straße / Magdeburger Ring Westseite sowie die Auffahrt und die beiden Abfahrten auf der Ostseite weisen in der Gesamtschau für den durchschnittlichen Tagesverkehr keine Überlastungen sowie kein Erreichen der Leistungsfähigkeitsgrenzen auf.

Die Fahrtbeziehung B1 (von West kommend) nach Süd ist nach Bewertung der LH Magdeburg mit der gegebenen Verkehrslösung ausreichend und hinsichtlich der Verkehrsmengen an-

gemessen dimensioniert. Es bestehen aus verkehrsplanerischer Sicht kein Veränderungs- sowie kein Erweiterungsbedarf.

Nach Kenntnis der LH Magdeburg sind die o.g. Bereiche „Ostseite sowie Westseite des Knotens Albert-Vater-Straße / Magdeburger Ring“ keine relevanten Unfallschwerpunkte gemäß Erfassungssystem der Verkehrspolizei. Es bestehen auch nach Einschätzung der Dienststellen der LH Magdeburg keine erheblichen Verkehrssicherheitsprobleme in den Knotenbereichen der o.g. Auf- und Abfahrten.

- Orientierung an den Festlegungen des Verkehrsentwicklungsplans (VEP) 2030*plus*

Unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten, mit Stadtratsbeschluss vom 04.12.2014 beschlossenen Ziele des Verkehrsentwicklungsplans 2030*plus* ist eine weitere quantitative Ausweitung von Verkehrsanlagen in diesem Bereich nicht weiter zu verfolgen:

Oberziel Nr. 5

Verkehrsentwicklung durch städtebauliche Integration des Verkehrs

Oberziel Nr. 6

Verkehrsentwicklung bei Minderung von Umweltbelastungen und Verbesserung des Stadtklimas

hierbei insbesondere Unterziel 6.1

Enge Verzahnung von nachhaltiger Verkehrs- und Stadtentwicklung unter Berücksichtigung lokaler Klimaziele

Hierbei sind insbesondere folgende Grundsätze zu beachten:

- allgemeiner Grundsatz: verstärkte Konsolidierung Bestandsnetz vor expansiver baulicher Anlage neuer Verkehrsanlagen
- keine Erweiterung des Verkehrsnetzes, wenn nicht aus verkehrlichen Gründen erforderlich
- Vermeidung nicht zwingend erforderlicher Eingriffe in den unversiegelten Stadtraum, Verringerung von Versiegelung, Abbremsung von Neuversiegelung

- Immissionsschutz, stadträumliche Situation, Städtebau

Die Grundstücke mit ihrer Einfamilienhausbebauung entlang der Viktor-von-Unruh-Straße sind bereits einer erheblichen, insbesondere immissionsseitigen Belastung aus der Hochlage des Magdeburger Rings ausgesetzt (insbesondere Verkehrslärm). Da die Wohnbebauung darüber hinaus der Hintergrund-Lärmbelastung der Anlagen der Eisenbahn (hoher Anteil Güterzugverkehr, insbesondere Nachtgüterzüge) ausgesetzt ist, wäre die Einordnung weiterer lärmintensiver Verkehrsanlagen im bereits beengten Wohnquartier der Viktor-von-Unruh-Straße mit einer erheblichen Beeinträchtigung von Schutzgütern verbunden.

Die Grundstücke auf der Westseite der Viktor-von-Unruh-Straße mit den darauf befindlichen Wohngebäuden werden nach Fertigstellung des Nordastes der 2. Nord-Süd-Verbindung der Straßenbahn auf allen vier Seiten - d.h. in jeder Himmelsrichtung – von Verkehrsanlagen umgeben sein. Dies schränkt insbesondere unter Einbezug von immissionsschutzrechtlichen Anforderungen von Wohnnutzung die derzeitige Nutzung sowie eine weitere Entwicklung dieses Bereiches sehr ein.

Der Straßenzug ist als faktisches reines Wohngebiet einzustufen. Hierfür gelten besonders strenge Tag- und Nacht-Lärmgrenzwerte. Eine Einordnung von neuen Verkehrsanlagen entlang der Viktor-von-Unruh-Straße hätte die Errichtung von besonders hohen Lärmschutzanlagen zur Folge. Ob diese Lärmschutzwände mit ihren Dimensionen (Länge, Höhe) städtebaulich

verträglich einordenbar wären, ist nicht absehbar, insbesondere mit Blick auf die erkennbare Reduzierung von Belichtung und Besonnung der Privatgrundstücke sowie die absehbaren Auswirkungen auf das Stadtbild.

Der Flächenverbrauch für Verkehrsanlagen ist in diesem Bereich ausgesprochen umfangreich. Eine weitere Ausweitung der Flächeninanspruchnahme inklusive Versiegelung ist bei Einbezug von Kosten-Nutzen-Betrachtungen nicht zielführend.

Die Wohnbebauung auf der Westseite der Viktor-von-Unruh-Straße zwischen Magdeburger Ring und Schrotegrünzug ist unter städtebaulicher Betrachtung als sehr beengte Situation zu bewerten. Die Wohnhäuser stehen im südlichen Teil mit rd. 12 m äußerst nah zum Magdeburger Ring, die Viktor-von-Unruh-Straße hat eine Straßenbreite von insgesamt rd. 8 m bei einer Fahrbahnbreite von rd. 5 m, darin schließt sich die Stützmauer des in Hochlage befindlichen Magdeburger Rings an. Ausreichend Flächenangebote für eine konfliktfreie Einordnung weiterer Verkehrsanlagen wie z.B. eine Auffahrtsrampe sind nicht gegeben.

- Verkehrliche Funktion, Straßenkategorie

Die Viktor-von-Unruh-Straße erfüllt die Anforderungen einer Erschließungsstraße. Hierfür ist die Straßenbreite gerade ausreichend. Für die Einordnung einer Auffahrtsrampe mit überörtlicher Verkehrsfunktion wären ergänzende Flächenbedarfe zu erfüllen. Dies würde in Teilbereichen extreme Eingriffe in die mit rd. 5 m ohnehin schmalen Vorgärten der Wohngebäude bedeuten.

Die Verhältnismäßigkeit eines solchen Eingriffs in Privateigentum ist anhand erfolgter Bewertung dieser Option wohl nicht gegeben. Eine Verbreiterung der Verkehrsfläche mit ggf. baulicher Anlage von rampenartigen Straßenniveaus würde möglicherweise einen erheblichen, enteignungsgleichen Eingriff in Rechtsgüter der anliegenden Eigentümer bei vergleichsweise geringem öffentlichen Nutzen bedeuten.

Fazit

Eine Anlage von Auffahrts- bzw. Abfahrts-Fahrbahnen von der Albert-Vater-Straße zum / vom Magdeburger Ring auf der Südwestseite der Überführung über die Albert-Vater-Straße (Südwest-Ohr) ist aus einer kumulativ zu wertenden Zahl von Gründen nicht zielführend. Bei Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die Anlage von Auf- und Abfahrten im südwestlichen Bereich der Albert-Vater-Straße / Magdeburger Ring würde die nicht gegebene Erforderlichkeit als wesentliche Verfahrensgrundlage zu einem negativen Verfahrensergebnis führen.

Daher waren keine Trassierungsvarianten planerisch zu erstellen.

Dr. Scheidemann
Beigeordneter für Stadtentwicklung,
Bau und Verkehr